



Omnibus
B13 Ausrüstung
Pflichtkriterium

Wie wird sichergestellt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Ausrüstung in allen Fahrzeugen mitgeführt wird?

Gem. §31b StVZO sind Führer von Fahrzeugen verpflichtet, Personen auf Verlangen folgende mitzuführende Gegenstände vorzuzeigen und zur Prüfung des vorschriftsmäßigen Zustands auszuhändigen:

- Feuerlöscher (gilt für KOM, §35g Abs. 1)
- Erste-Hilfe-Material (2 Stück bei KOM mit mehr als 22 Fahrgastplätzen, §35h Abs. 1, 3,4) 4)
- Unterlegkeile (KFZ > 4 t, §41 Abs. 14)
- Warndreieck und Warnleuchten (Warnleuchte nur KFZ > 3,5 t, §53a Absatz 2)
- Warnweste (§53a Absatz 2)
- Tragbare Blinkleuchten (nur KFZ > 3,5 t, §53b Abs. 5) und windsichere Handlampen (in KOM, §54b),

Ist die Unterbringung dieser Ausrüstung am Fahrzeug so geregelt, dass es vom Fahrpersonal bei Bedarf schnell verfügbar ist?

Nachweis durch stichprobenhafte Überprüfung der Fahrzeuge hinsichtlich der jeweils mitzuführenden Gegenstände (mindestens 30% des Gesamtfuhrparks)